

rität unterworfene Brautleute zu verpflichten, vor ihm die Ehe einzugehen (allerdings nicht, als ob diese Gegenwart des Staatsbeamten als solchem zur Gültigkeit irgendwie nöthig wäre, sondern nur, damit die Nupturienten die Feierlichkeit und Wichtigkeit ihres Contractes recht inne werden) — aber niemals und in keinem Falle kann der Staat das Zustandekommen oder das Fortbestehen der Ehe von seinen Gesetzen abhängig machen, wie er überhaupt in den wesentlichen, die sogenannte bürgerliche Seite nicht berührenden Ehesachen, nichts vermag. Die Civilehe also, sofern dieses Wort in seinem strengen, eigenen Sinne eine ihrer Natur nach oder in ihrem Zustandekommen von der Civilbehörde abhängige Verbindung von Mann und Weib bezeichnet, ist, von rein vernünftigem Standpunkte aus betrachtet, ein Unding.

Düsseldorf.

Dr. Karl Kaufmann.

XVI. (Beichtsigill und materielle Vollständigkeit der Beicht.) In einem Artikel des in Paderborn erscheinenden katholischen Seelsorgers (Heft Nr. 10 von 1895) über: „Absperrung der Beichtstühle“ wird ein Uebelstand besprochen, der bei impraktischer Aufstellung derselben, namentlich an Conflugtagen sich fühlbar machen kann. Es heißt dort: „Wenn der Beichtvater oder das Beichtkind laut spricht oder außer dem Beichtenden noch jemand im Beichtstuhle ist oder sich dicht neben den Beichtenden stellt, denselben gleichsam auf der Ferse sitzt, so kann allerdings einzelnes von der Beicht gehört werden.“ Zugleich werden Vorschläge gemacht, diesem Missstände, dass Personen zu nahe an den Beichtstuhl treten und so etwas aus der Beichte verstehen können, zu begegnen. Jedoch findet sich in dem betreffenden Artikel eine Bemerkung, die, genau genommen, uns nicht haltbar erscheint. Es wird nämlich weiter gesagt: „Dass unter solchen Umständen der Pönitent sich scheut, einzelnes zu sagen, was er für schwere Sünde hält und so schuldbeladener aus dem Beichtstuhle tritt, als er in denselben getreten ist, bestätigt leider die Erfahrung. Wenn nun ein solcher durch Rücksicht auf die Anwesenden sich auch noch bestimmen lässt, gottesräuberisch die heilige Communion zu empfangen, so ist das etwas Entsetzliches, das mit allen erlaubten Mitteln verhindert werden muss. Da die Hauptschuld an der gottesräuberischen Beichte und Communion der Umstand ist, dass der Pönitent entweder in Wirklichkeit nichts sagen kann, was nicht auch andere hören, welche nicht zum Stillschweigen verpflichtet sind und obendrein auch noch so leichtfertig und gefühllos sind, dass sie von dem Gehörten Gebrauch machen, oder wenigstens befürchtet, dass sein Sündenbekenntnis nicht bloß von dem Beichtvater gehört wird, so muss dafür gesorgt werden, dass von dem, was in der Beichte gesagt wird, außer dem Beichtvater und Beichtkinde kein Mensch etwas hören kann.“ Man kann zu dem Citierten eine doppelte Frage stellen.

1. Ob wirklich, wie darin behauptet wird, eine Verpflichtung zum Stillschweigen über das zufällig oder mit Absicht aus der Beichte eines andern Gehörte nicht vorliegt.

2. Ob die Beichte eines Pönitenten, der in derartiger Lage Sünden verschweigt, unbedingt ungültig und sacrilegisch ist. Davon hängt es dann weiter ab, ob die nachfolgende Communion würdig oder aber gottesräuberisch empfangen wird.

Ad 1 stellt die Lehre der Moralisten die Verpflichtung auf. Hören wir den hl. Alphons von Liguori; er sagt im dritten Capitel des sechsten Buches seiner großen Moral: „Zum Beichtsiegel sind alle gehalten, welche auf irgend eine Weise Kenntnis aus einer sacramentalen Beichte erlangen.“ Nach diesem Grundsätze zählt dieselbe verschiedene Classen von Personen auf, welche Subjecte oder Träger der Pflicht des Beichtsiegels werden können. Allen voran steht natürlich der Beichtvater selbst, welcher durch sein Amt an erster Stelle zum sacramentalen Stillschweigen gehalten ist. Außer ihm sind nach dem hl. Alphons noch zum Beichtsiegel verpflichtet ein kirchlicher Oberer, dem eine reservierte Sünde vorgelegt wird; ein Dollmetscher, durch dessen Vermittelung eine Beichte abgelegt würde; sogar ein Laie, der irrtümlich als Priester angesehen wäre; ein Gottesgelehrter, der mit Erlaubnis des Pönitenten über einen Beichtcasus befragt würde; jemand, der für einen anderen zum Zwecke der Beicht das Sündenbekenntnis niedergeschrieben hätte, endlich — um auf unseren Fall zu kommen: Qui furtive vel casu aliquid audit, licet inculpate. (Nr. 4). Ausgenommen ist nur der Pönitent, zu dessen Gunsten ja eben das Beichtsiegel besteht. Daher zählen denn auch Gury, Schüch (§ 321) u. a. unter die zum Beichtsiegel Verpflichteten alle diejenigen auf, welche „von der Beichte eines anderen, sei es zufällig, oder mit Vorbedacht, etwas verstanden oder aus Mienen, Worten, Winken oder aus anderen Zeichen bemerkt haben.“ Das Object der Beichte ist eben seiner inneren Natur nach ein derartiges, welches auch den unberufenen Hörer in den Kreis dieser Verpflichtung hineinzieht. Gerne wird der einfache Laie sich derselben nicht immer formell bewusst werden; jedoch legt auch ihm schon das eigene Gefühl es nahe, von einer solchen Kenntnis, sei sie mit oder selbst wider Willen erworben, keinerlei Gebrauch zu machen. Darum fürchten sich gewissenhafte Laien, etwas aus einer fremden Beichte zu vernehmen, machen, wenn seitens des Pönitenten oder des Confessars zu laut gesprochen wird, ein Geräusch, oder wenden sich möglichst ab, halten sich sogar die Ohren zu u. s. w. Eltern wissen in der Regel, dass sie zum Bekenntnis gebrauchte Beichtzettel ihrer Kinder nicht lesen dürfen. Es wird sich empfehlen, die Pflicht zum Stillschweigen über das aus einer fremden Beichte Gehörte auch im Religionsunterrichte zu betonen.

Ad 2. Wäre wirklich in einem vereinzelten Falle einem Pönitenten keine andere Wahl gelassen, als entweder Sünden zu ver-

schweigen oder aber allen Ernstes befürchten zu müssen, daß sein Bekenntnis auch zu anderen Ohren, als denen des allein berufenen Beichtvaters gelange, so dürfte er, um einer Diffamierung oder anderem äußeren Nachtheil zu begegnen, sich mit einer materiell unvollständigen Beichte begnügen, und würde eine solche Beichte nur dann sacrilegisch sein, wenn er nicht den Willen hätte, das jetzt Unterlassene in der nächsten Beichte nachzuholen. Denn das periculum revelationis seu violationis sigilli ist nach den Moralisten einer der möglichen Gründe, welche von der Pflicht der vollständigen Anklage zunächst, nämlich bis zur folgenden Beichte, entbindet. Die nicht bekannten Todsünden würden also indirect mit erlassen werden. Und weil die Beichte nicht ungültig wäre, würde auch die nachfolgende Communion nicht gottesräuberisch sein. Hinzukommen muss allerdings noch, dass der Beichtende sich vor der Absolution eine Gewissensüberzeugung bildet — aus dem Princip, dass er nur dem Priester, nicht aber gewissermaßen öffentlich zu bekennen verpflichtet ist, und dass er, ohne sich einem Verdachte z. B. der Absolutionsverweigerung auszusetzen, die Beichte nicht vor der Losprechung abbrechen und, ohne Aufsehen zu erregen, nicht einen anderen Confessor aufzusuchen oder den Empfang der heiligen Sacramente verschieben könnte. Denn das sind die Bedingungen, welche die Moralisten bei diesem Ausnahmefall voraussetzen.

Praktisch stimmen wir mit dem Artikel des „katholischen Seelsorgers“ überein, dass möglichst Vorsorge getroffen werden sollte, um durch gehörige Entfernung der Bönitenten von den Beichtstühlen einer Preisgebung von Beichtgeheimnissen aus Unkenntnis oder bösem Willen, wie einer so peinlichen Lage für ein Beichtkind vorzubeugen.

Osnabrück.

J. Rhotert, Domvicar.

XVII. (**Accessus ad altare.**) Unterm 12. August 1854 hat die S. R. C. folgenden Fall entschieden: „In Sacello majoris Seminarii stat Sacraria post Altare et Ministri accedere possunt ad Altare tam ex parte Evangelii quam ex parte Epistolae. Quaeritur 1. ante Missam quanam ex parte exire debeant ad Altare? Et qua parte post Missam redire debeant ad Sacrarium? Rescriptum prodiit: „A Sacraria e sinistra egrediendum, a dextera ad illam accedendum (Mühlb. I, p. 18).“ Auf diese Entscheidung berufen sich alle Rubricisten, die den Fall einer solchen Lage der Sacrariai besprechen und doch werden zwei entgegengesetzte Folgerungen daraus gezogen. Hartmann (7. Aufl.) sagt (p. 355): „Celebrant gehe durch die Thür der Evangelienseite zum Altar und nach der Messe durch die Thür der Epistelseite in die Sacrariai.“ De Herdt (ed. VIII I. n. 199) verlangt das Gegentheil mit Berufung auf das gleiche Decret. Per cornu Epist. est egrediendum ex sacraria. Seine Ansicht theilt Falise (Lit. pract. Comp. ed. alt. Ratisb. p. 7) und Thalhofer (Lit II. p. 56 unten). P. Schober